

**Erneute Bestätigung des KÜBA-Qualitätsanspruches: Zweite Verleihung des ISO-Zertifikates**

Nachdem das Haus KÜBA bereits vor drei Jahren das begehrte Qualitätszertifikat erhalten hat, wurde dem Unternehmen jetzt erneut der hohe Stand des umfassend angewandten dynamischen Qualitätsmanagements bestätigt. Das nun verliehene Zertifikat ISO 9001 bestätigt den untersuchten Betrieben einen dauerhaften hohen Anspruch in der Leistungserstellung.

Das Unternehmensaudit wurde im September von den Prüfern der Unternehmensgruppe TÜV SÜDDEUTSCHLAND vorgenommen. Dessen Auditoren bestätigten der KÜBA die umfassende Durchführung der internen Audits von geschulten Mitarbeitern mit großer Sachkenntnis. Nach ihrer Aussage waren die im Wiederholungsaudit gesprochenen Mitarbeiter hochmotiviert und mit den Vorgaben des QM-Systems bestens vertraut.

Die Neuorganisation der KÜBA vor einem Jahr wurde hier durchwegs positiv gesehen. Zusammenfassend stellten die Auditoren fest, daß das QM-System der Firma KÜBA seit der Einführung ein sehr hohes Niveau erreicht hat und in einigen Punkten als beispielhaft gelten kann. Die Zertifikatsübergabe fand offiziell am 12. Dezember 1997 auf dem Gelände der Firma KÜBA statt.

**Hohe Investitionen für die Standortsicherung**

Seit 1990 wurde durch Investitionen von mehr als 40 Millionen DM die Produktion erweitert und komplett neugestaltet. Dazu gehörte eine neu installierte Blechfertigung sowie die gesamte Ausrichtung der Fabrik nach den Anforderungen des Materialflusses. In den folgenden Jahren kamen weitere Modernisierungen hinzu, die neben der Erhöhung der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes auch Produktivitäts- und Qualitätsverbesserung zur Folge hatten. Denn nur mit einer gesicherten Ertragskraft ist der Standort München auch langfristig zu erhalten.

**Umweltschutz serienmäßig**

Große Investitionen wurden dabei auch im Bereich Umweltschutz getätigt. Für ein neues Lackierungsverfahren und eine Reinigungsanlage in der Produktion wandte die KÜBA knapp 2,5 Millionen DM auf. Die neue Pulverlackanlage stellt eine umweltfreundliche Entwicklung in der Produktion dar. Sie erlaubt es Beschichtungen auf Verdampfern und Verflüssigern ohne lösemittelhaltigen Lack aufzubringen und somit die Emissionen auf minimalem Niveau zu halten. Der im neuen Verfahren verwendete Pulverlack enthält keine Lösungsmittel mehr und minimiert die Umweltbelastung dadurch dramatisch.

In die Richtung „Umweltschutz durch Reduzierung herkömmlicher Kältemittel“ zielt auch eine

*R 12 in Altanlagen:  
Es bleibt dabei, am 30. 6. 1998  
ist Schluß!*

Manches Mal ist es so, daß erst eine telefonische Anfrage eines um Argumentationshilfe bittenden Anwenders von Kältemitteln – in diesem Fall ein Kälteanlagenbauer/Kälte-Klima-Fachbetrieb – zur simpelsten Antwortfindung auf die Frage „Wann muß denn nun eine R 12-Kälteanlage umgerüstet werden?“ beiträgt. Die Antwort lautet: „möglichst **sofort**, spätestens jedoch bis zum 30. 6. 1998“, weil damit de facto der Bestandschutz erlischt!

So will es die UBA-Ersatzkältemittel-Bekanntmachung vom 21. 12. 1995 und nur die Intervention der Automobilindustrie (Auslegung des Chemikaliengesetzes in seiner diesbezüglichen Anwendung) trug dazu bei, daß Bundesumweltministerium und Umweltbundesamt die wichtige ökologische Zielstellung aus den Augen verloren, was zur „Wackelpudding-Haltung“ führte, die schließlich auch die Pro- und Kontradebatte in der KK nach dem Motto „ich weiß es besser“ auslöste.

Um die spannende Erwartung des Lesers zu beenden: Am 30. Juni 1998 ist vor allem deshalb Schluß mit der Nachfüllmöglichkeit von R 12 in Altanlagen, **weil es ab dem 1. Juli 1998 bei Strafe verboten ist, R 12 in den Verkehr zu bringen und/oder zu verwenden!** Das heißt in aller Stringenz: Es gibt ab dem 1. Juli 1998 weder R 12 im Handel zu kaufen, noch darf ein vermeintlich „schlauser“ Kälteanlagenbauer evtl. vorhandene Bunker-Ware (das ist schon eine 12,5-kg-Kältemittelflasche) weiterhin lagern. **Auch das ist strafbar!** Denn entsprechend Chemikaliengesetz und FCKW-Halon-Verbots-Verordnung sind alle noch in Werkstatt/Lager befindlichen R 12-Vorräte nach dem 30. Juni 1998 **sofort** einer qualifizierten **Entsorgung zuzuführen**. Dies ist das 1. Gebot!

Völlig unverständlich ist in diesem Zusammenhang, daß sich in jüngster Zeit eine Bund/Länder-Arbeitsgruppe offiziell auf Steuerzahlers Kosten damit beschäftigt hat, den Begriff einer „aktiven Verwendung“ von FCKW 12 zu kreieren, der im Gesetz gar nicht vorgesehen ist. Besser wäre es gewesen, die Öffentlichkeit auf die Gefahren hinzuweisen, wenn mitten in der Sommer-Saison 1998 eine R 12-Kälteanlage wegen Kältemittelmangels ausfällt und eine dann sofort fällige Umrüstung wegen saisonaler Überlastung der Kälteanlagenbauerbetriebe de facto und zeitlich gar nicht stattfinden kann. Infolge des bisher Erlebten nun an die Adresse der für diese entstandene Situation eigentlich Verantwortlichen die sarkastisch empfohlene Ausweichlösung: Der Betreiber möge vorsorglich schon heute (wie die chemische Großindustrie) einen Antrag auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für den Weiterbetrieb seiner FCKW-12-Kälteanlage bis zum Sanktnimmerleinstag stellen. Begründung: Wenn diese Kälteanlage irgendwann einmal undicht wird, und der Behörde der Begriff „aktive Verwendung“ von Kältemittel R 12 fällig wird, dann findet sich möglicherweise niemand, der eine „sofortige“ Umrüstung bewerkstelligen könnte. Und ohne „lebensnotwendige“ Kühlung entsteht dann nicht nur der Ozonschicht, sondern auch der deutschen Volkswirtschaft ein Schaden. Nun alles klar?

P. W.



**Innere Reinheit der Wärmetauscher und Umweltfreundlichkeit für den Standort sichert die KÜBA per Waschanlage.**

andere Investition von KÜBA. Mit Hilfe einer PER-Waschanlage ist es möglich, einen hohen Grad an innerer Reinheit zu gewährleisten, der ein störungsfreieres Betreiben der Kältean-

lage erlaubt. Beim Betrieb dieser neuartigen PER-Anlage fallen keine Emissionen in Form von Abwässern an. Dies wird ermöglicht durch einen geschlossenen Kreislauf.